

## **Satzung über die Veränderungssperre**

### **für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Tourismus „Inselsberg“ - Brotterode-Trusetal in der Gemarkung Brotterode**

#### **Stadt Brotterode-Trusetal (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am (13.07.2021) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 mit Beschluss-Nr. 102/21/21 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für das Sondergebiet Tourismus „Inselsberg“ – Brotterode-Trusetal in der Gemarkung Brotterode beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Inselsberg-Region soll unter Bezugnahme auf die Tourismusstrategie Thüringen 2025 alstouristisches Leitprojekt entwickelt werden. Ziel ist die Realisierung einer „Erlebniswelt Inselsberg“ bei Integration der vorhandenen touristischen Angebote. Grundlage für die Umsetzung des Planungsziels „Erlebniswelt Inselsberg“ soll ein Internationaler Architektenwettbewerb sein. Das Ergebnis des Wettbewerbes wird mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die konkreten Nutzungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu benennen. Mit der Veränderungssperre wird vermieden, dass zwischenzeitlich vorgenommene Maßnahmen an baulichen Anlagen oder Veränderungen an Grundstücken der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses entgegenstehen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Inselsberg“ erstreckt sich über drei Gemeinden (Stadt Waltershausen, Gemeinde Bad Tabarz und Stadt Brotterode-Trusetal) in zwei Landkreisen (Landkreis Gotha, Landkreis Schmalkalden-Meiningen). Diesbezüglich wird er in die Geltungsbereiche A, B und C unterteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich C in einer Größe ca. 1,82 ha umfasst in der Gemarkung Brotterode, Flur 36 die Flurstücke 1/17 (teilweise); 1/1; 1/5; 1/6; 10/2; 10/3; 10/5; 10/6; 31/9 und 37/9.

Ersichtlich ist der Geltungsbereich C in der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperreeine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Brotterode-Trusetal.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Brotterode-Trusetal, den 10.12.2021

Goßmann  
Bürgermeister

### Veröffentlichungshinweis

Beschlusnummer	Beschlussdatum	Erhaltung Eingangsbestätigung	Öffentliche Bekanntmachung
120/23/21	13.07.2021	06.09.2021	02.12.2021

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

